

97. 1. Welchen Einfluß hat ein in der Hauptsache ergangenes Versäumnisurteil auf die früheren Prozeßverhandlungen?
2. Wird namentlich das Rechtsmittel, welches gegen die eine prozeßhindernde Einrede verwerfende Vorentscheidung eingelegt wurde, dadurch gegenstandslos, daß später ein solches Versäumnisurteil erlassen und rechtskräftig geworden ist?

II. Civilsenat. Urth. v. 13. Januar 1885 i. S. Kaufleute W. (Bekl.)
w. K. (Kl.) Rep. II. 429/84.

I. Landgericht Kleve.

II. Oberlandesgericht Köln.

R. klagte eine Forderung gegen die Inhaber der fallirten Firma W. in Holland, sowie gegen die Kuratoren der Fallitmasse ein.

Das Landgericht Kleve erließ zwei Urtheile, nämlich 1) ein Zwischenurteil, welches, die Einreden der Unzulässigkeit des Rechtsweges, sowie der mangelnden Prozeßfähigkeit der Inhaber der Firma W. verwarf und sofortige Verhandlung der Hauptsache anordnete, sowie 2) das den Inhabern der Firma W. gegenüber als Versäumnisurteil sich darstellende Endurteil, welches die Klage zusprach. Die von den Teilhabern der Firma W. gegen beide Urtheile erhobenen Berufungen wur-

den als unzulässig verworfen und zwar, was das Zwischenurteil betrifft, weil dieses infolge der Rechtskraft des Endurtheiles gegenstandslos geworden sei. Die Revision wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Das erstinstanzliche Zwischenurteil erkennt allerdings insoweit über eine prozeßhindernde Einrede, als es sich um die Prozeßfähigkeit der genannten Beklagten handelt, während der fernere Einwand, welcher lediglich darauf beruht, daß die fragliche Forderung nicht im Wege der erhobenen Klage habe geltend gemacht werden können, vielmehr im Fallimentsverfahren anzumelden gewesen sei, mit Unrecht als die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges bezeichnet worden ist. In ersterer Beziehung war daher die Berufung zulässig — §. 248 C.P.D. —. Das Oberlandesgericht führt aber ohne Rechtsirrtum aus, daß dieselbe durch das hinterher in der Hauptsache ergangene rechtskräftige Veräumnisurteil gegenstandslos geworden ist. Es ist das eine Folge, welche sich aus den Grundsätzen der Civilprozeßordnung über die Struktur des Verfahrens und die mündliche Verhandlung, sowie aus deren Vorschriften über das Veräumnisurteil ergibt.

Nach den Prinzipien der Civilprozeßordnung, welche eine Gliederung des Verfahrens in bestimmte, stofflich gesonderte Abschnitte nicht kennt, konzentriert sich der ganze Streitstoff in der mündlichen Verhandlung, die, wenn sie auch im Laufe der Instanz über mehrere Termine sich erstreckt, als ein einheitlicher Akt anzusehen ist. Wenn sonach eine bestimmte mündliche Verhandlung aus irgend einem Grunde, z. B. durch den Erlaß eines Zwischenurtheiles, die Anordnung einer Beweisaufnahme u. s. w. eine Unterbrechung erlitten hat, so muß grundsätzlich in der fortgesetzten Verhandlung der ganze Streitstoff vorgebracht werden, und es stellt sich diejenige mündliche Verhandlung, welche der Urteilsfällung unmittelbar vorausgeht, als die entscheidende dar, sodasß von dem erkennenden Richter nur dasjenige, was in derselben von den Parteien geltend gemacht ist, in Betracht gezogen werden darf. Erscheint nun der Beklagte bei dieser Verhandlung nicht, so treten die Veräumnisfolgen der §§. 295—297 C.P.D. ein, wie wenn sein Ausbleiben in dem ersten Verhandlungstermine erfolgt wäre, und es ergeht gegen ihn in der Sache ein Veräumnisurteil. Das hat dann zur Folge, daß der Inhalt der bisherigen Verhandlungen, namentlich auch, soweit er der säumigen Partei zum Vortheile gereicht, z. B. Geständ-

nisse, Ergebnisse einer Beweisaufnahme, als nicht existent angesehen wird, daß ferner Zwischenurteile, auch die auf Grund der §§. 248 und 276 C.P.O. erlassenen, ihre Bedeutung verlieren. Das Korrektiv bildet hier der Rechtsbehelf des Einspruches, der, ohne an irgend welche materielle Voraussetzungen geknüpft zu sein, durch seine der gesetzlichen Vorschrift gemäß erfolgte Einlegung den Prozeß in die Lage zurückversetzt, in welcher sich derselbe vor Eintritt der Versäumnis befand — §. 307 C.P.O. —. Damit lebt denn der frühere Prozeßinhalt wieder auf, Zwischenurteile, Urteile über prozeßhindernde Einreden u. s. w. treten wieder in Kraft — Motive S. 235 —, und es wird die Verhandlung der Sache fortgesetzt, als wenn das Versäumnisurteil nicht ergangen wäre. Erfolgt aber kein Einspruch, so erlangen die Versäumnisfolgen definitive Wirkung, und das Versäumnisurteil geht in Rechtskraft über. Daraus ergibt sich nun, wie das angegriffene Urteil zutreffend annimmt, daß durch die Nichterhebung des Einspruches auch die Verfolgung eines gegen das Zwischenurteil eingelegten Rechtsmittels gegenstandslos wird, da dasselbe dem rechtskräftigen Versäumnisurteile gegenüber zu einem Erfolge in der Sache nicht mehr führen kann, und daß aus gleichem Grunde fernerhin die Einlegung eines solchen Rechtsmittels als wirkungslos sich darstellt.

Vgl. Struckmann und Koch zu §. 297; Wilmowski und Levy, 3. Ausg. S. 411; Gaupp zu §. 248 R. 3; v. Bülow zu §. 297; Petersen, 2. Ausg. S. 501/2; Seuffert zu §. 297 R. 2.

Die vorstehend entwickelten Grundsätze über die Folgen der Versäumnis finden allerdings nur insoweit Anwendung, als nicht im gegebenen Falle bereits durch bedingtes Endurteil über den Anspruch entschieden, oder ein Teilurteil in der Sache erlassen ist, da bezüglich des durch letzteres ausgeschiedenen Prozeßstoffes eine Versäumnis nicht mehr stattfinden kann. Das gilt indes nicht auch, wie die Revisionskläger wollen, für ein Zwischenurteil der vorliegenden Art, da letzteres nur einen antizipierten Bestandteil der Endentscheidung enthält, nicht aber, auch nur für einen Teil des streitigen Anspruches, die Instanz abschließt.

Hiernach kann die Frage dahingestellt bleiben, ob, wenn in einem Falle der vorliegenden Art ein kontradiktorisches Endurteil ergangen wäre, mit dem in Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 5 S. 422 flg. abgedruckten Urteile angenommen werden müsse, daß, falls das frühere,

eine prozeßhindernde Einrede verwerfende Zwischenurteil demnächst rechtskräftig aufgehoben würde, mit der Hinfälligkeit dieser seiner Grundlage das Enderkenntnis von selbst außer Kraft trete.“